

99108015183000, 99108015183000

Instandhaltung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/445672818/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108015183000, 99108015183000
Leistungsbezeichnung I	Instandhaltung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gemeingebrauch, Erschließung, Anliegergebrauch, Straßen, Verbindung, Zufahrt, Sondernutzung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Instandhaltung (183)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.02.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f1301e4a-705a-3293-b872-6aff15ad1344 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/f1301e4a-705a-3293-b872-6aff15ad1344
Teaser	Gehwegüberfahrten zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Sondernutzungen dar.
Volltext	<p>Eine Gehwegüberfahrt bzw. eine Zufahrt ist die für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte oder geeignete Verbindung von anliegenden Grundstücken oder von nicht-öffentlichen Wegen mit einer Straße.</p> <p>Außerhalb der Ortsdurchfahrt stellen Zufahrten grundsätzlich eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Innerorts sind Zufahrten Ausfluss des Gemeindegebrauchs der Straße und bedürfen somit keiner Erlaubnis.</p> <p>Sowohl innerorts als auch außerorts sind für reine Instandhaltungsmaßnahmen an einer bestehenden Zufahrt keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Jedoch muss der Zufahrteninhaber das Einverständnis der Straßenbaubehörde einholen, wenn bei der Instandhaltung der Zufahrt Straßenbauanlagen baulich verändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden sollen.</p> <p>Für Zufahrten innerorts ist die jeweilige Gemeinde zuständig, für Zufahrten außerorts der jeweilige Träger der Straßenbaulast, d.h. die für ihn tätig werdende Straßenbaubehörde. Für Landesstraßen und Kreisstraßen der Landkreise Friesland, Wittmund, Northeim, Goslar, Hameln-Pyrmont, Schaumburg,</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Hildesheim, Cloppenburg, Diepholz, Nienburg, Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Hierbei ist die Zuständigkeit für die Verwaltung der Landesstraßen und der o.g. Kreisstraßen regional auf 13 Geschäftsbereiche der NLStBV aufgeteilt (zum Zuständigkeitsbereich der NLStBV s. Link unter weiterführende Informationen).</p> <p>Für Arbeiten im Bereich öffentlicher Straßen kann daneben unter Umständen eine verkehrsbehördliche Anordnung erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich hier im Vorfeld bei der zuständigen Verkehrsbehörde, ob eine verkehrsbehördliche Genehmigung für Ihre Baumaßnahme notwendig ist.</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige der geplanten Instandhaltungsarbeiten bei der zuständigen Behörde • Bitte erfragen Sie in der für Sie zuständigen Gemeinde oder im regionalen Geschäftsbereich der NLStBV, ob und welche weitere Unterlagen Sie einreichen müssen.
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Reine Instandhaltungsmaßnahmen an einer bestehenden Zufahrt müssen bei der jeweiligen Straßenbaubehörde angezeigt werden, wenn bei der Instandhaltung der Zufahrt Straßenbauanlagen baulich verändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden sollen.</p> <p>Die Straßenbaubehörde erteilt sodann unter Berücksichtigung straßenbaulicher und verkehrlicher Belange ihr Einverständnis.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Es fallen keine Gebühren an.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Reine Instandhaltungsarbeiten an Zufahrten außerorts und innerorts sind der zuständigen Behörde im Vorfeld anzuzeigen und ihr Einverständnis ist einzuholen. Stellen Sie bitte sicher, dass Sie frühzeitig die Behörde über Instandhaltungsmaßnahmen informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei umfangreichen Maßnahmen kann es angezeigt sein, im Vorfeld mit der zuständigen Straßenbaubehörde und der jeweiligen

Modul	Sachverhalt
	<p>Straßenmeisterei eine Ortsbesichtigung durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zuständige Behörde prüft dann, ob die geplanten Instandhaltungsarbeiten mit straßenbaulichen Belangen vereinbar sind. • Ggf. ist auch die zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist einzelfallabhängig.
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu Zufahrten an Landesstraßen finden Sie in den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (sog. Nutzungsrichtlinien), die auch für die Landesstraßen in Niedersachsen zur Anwendung kommen. Die Nutzungsrichtlinien sind auf der Internetseite des Bundesverkehrsministeriums veröffentlicht. • Informationen zum Zuständigkeitsbereich der 13 regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV finden Sie auf der Webseite. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.pdf?__blob=publicationFile https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschäftsbereiche/regionale-geschäftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/nutzungsrichtlinien-03-2020.pdf?__blob=publicationFile https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschäftsbereiche/regionale-geschäftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Gehwegüberfahrten Instandhaltung • Gehwegüberfahrten außerorts stellen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar • Reine Instandhaltung bedarf keiner neuen Sondernutzungserlaubnis, ist aber wegen der Arbeiten im Straßenbereich und an den Straßenanlagen

Modul	Sachverhalt
	<p>anzuzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zuständig: innerorts Gemeinden, außerorts Träger der Straßenbaulast, d.h. für Landesstraßen und bestimmte Kreisstraße regionale Geschäftsbereiche der NLStBV
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Für Zufahrten in Ortsdurchfahrten ist die jeweilige Gemeinde zuständig.</p> <p>Für Zufahrten außerorts ist der jeweilige Straßenbaulastträger, d.h. die für ihn tätig werdende Straßenbaubehörde zuständig. An Landesstraßen und Kreisstraßen der Landkreise Friesland, Wittmund, Northeim, Goslar, Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Hildesheim, Cloppenburg, Diepholz, Nienburg, Ammerland, Oldenburg, Wesermarsch sind die regionalen Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig.</p> <p>Den für Sie zuständigen regionalen Geschäftsbereich der NLStBV und die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite der NLStBV. https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschäftsbereiche/regionale-geschäftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/organisation/regionale_geschäftsbereiche/regionale-geschäftsbereiche-der-niedersaechsischen-landesbehoerde-fuer-straenbau-und-verkehr-77946.html</p>
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Formulare: keine • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	<p>Apply for maintenance of a sidewalk crossing/driveway, Instandhaltung einer Gehwegüberfahrt/ Zufahrt beantragen</p>